

Düsseldorf, 24.03.2020

An die Apothekenleiterinnen
und -leiter in Nordrhein

Corona-Rundfax Nr. 9

Forderung an das BMG, Präsenzapotheken bevorzugt zu beliefern.

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

auf die Forderung der Versandapotheken nach bevorzugter Lieferung hat der aktuelle Appell von Gesundheitsminister Spahn an Hersteller, Großhandel und Apotheken, Paracetamol nur im akuten und alternativlosen Behandlungsfall abzugeben, einiges Aufsehen erregt.

Die Bedeutung der Präsenzapotheke ist in Zeiten der Pandemie lebensnotwendiger denn je. Die Sicherstellung einer ausreichenden Arzneimittelbelieferung ist dafür unerlässlich. Dies setzt voraus, dass Präsenzapotheken präferiert durch den Großhandel beliefert werden. Demgegenüber besteht kein Bedürfnis mehr, Arzneimittel ins Ausland zu versenden.

Die nachfolgende Aufforderung an das BMG ist wesentlich für die Stärkung des Versorgungsauftrags der Vor-Ort-Apotheken:

„Die Apothekerkammer Nordrhein begrüßt die Aufforderung des BMG, Paracetamol nur im akuten und alternativlosen Behandlungsfall abzugeben. Allein diese Forderung reicht jedoch nach Auffassung der Apothekerkammer Nordrhein nicht aus, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Vielmehr sind hierzu flankierend weitere Maßnahmen erforderlich:

Es ist Aufgabe der Apotheken, wie auch in der Aufforderung durch das BMG hervorgehoben, in ihrer pharmazeutischen Beratung Alternativen zu erwägen und zu prüfen, ob ein paracetamolhaltiges Arzneimittel alternativlos ist und, sollte dies der Fall sein, welche Menge des Präparats abzugeben ist. Eine derartige Abwägung kann aber ausschließlich durch die Apotheke vor Ort unter Berücksichtigung der vollständigen Medikation des Patienten erfolgen. Inbesondere Versandapotheken sind hierzu nicht in der Lage.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Risikogruppen, nämlich Alte und Vorerkrankte, überdurchschnittlich häufig in entsprechenden Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind, deren Versorgung den Präsenzapotheken nach § 12 a ApoG vorbehalten ist. Gerade bei Patienten mit Multimedikation ist es jedoch vergleichsweise schwierig, Wirkstoffe zu substituieren. Ferner muss sichergestellt werden, dass die Apotheken, die Nacht- und Notdienst leisten, ausreichend bevorratet werden, da in diesen Situationen ein Substituieren kaum möglich ist.

Um sicherzustellen, dass die bedarfsgerechte Versorgung gerade von Alten und Kranken sowie Patienten, bei denen keine Alternative in der Medikation besteht, gewährleistet wird, sind Präsenzapotheken bevorzugt zu beliefern. Demgegenüber ist der pharmazeutische Großhandel aufzufordern, Bestellungen von Versandapotheken nachrangig zu bearbeiten sowie Bestellungen von ausländischen Versandapotheken nicht mehr zu beliefern. Um die Versorgung der Bevölkerung in Deutschland zu gewährleisten, zumindest für die Patienten, für die eine andere Behandlungsalternative nicht möglich ist, muss zwingend der Abfluss von Arzneimitteln ins Ausland, gleich auf welchem Wege, verhindert werden.

Diese Maßnahme dient auch dazu, das Hamstern sowie eine anderweitige künstliche Verknappung von Arzneimitteln zu unterbinden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Ausland ansässige Versandapotheken nicht der Kontrolle der zuständigen Behörden unterliegen, sodass die Umsetzung der nunmehr geforderten Maßnahmen auf diese keine Anwendung findet. Damit besteht nicht nur das Risiko, dass weiterhin uneingeschränkt Arzneimittel abgegeben werden, sondern dort auch zurückgehalten werden oder aber, was ebenfalls bereits beobachtet wird, nur noch mit erheblichen Preisaufschlägen angeboten werden.

Die Apothekerkammer Nordrhein fordert daher das BMG auf, den pharmazeutischen Großhandel unverzüglich anzuweisen, Bestellungen von Paracetamol und anderen zentralen Wirkstoffen, die bereits jetzt kontingentiert werden, gestuft vorzunehmen und insoweit die Anweisung zu geben, Präsenzapotheken bevorzugt zu beliefern, da nur dort sichergestellt werden kann, dass die durch das BMG geforderte bedarfsgerechte pharmazeutische Beratung insbesondere für Risikopatienten vorgenommen wird.“

Stehen Wirkstoffe nur noch eingeschränkt zur Verfügung, muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass diese so eingesetzt werden, dass die Arzneimittelversorgung durch die Präsenzapotheken gewährleistet ist.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Dr. Armin Hoffmann
Präsident

Kathrin Luboldt
Vizepräsidentin